

Dieselben Regeln, die hier oben in Ansehung der neuen Anlagen vorgeschrieben sind, gelten auch jedesmahl, wenn man die Stelle der alten ändern oder eine bedeutende Neuerung an denselben vornehmen will. Ferner ist bey diesen zu bemerken, daß die Urkunden des Besizes geprüft werden müssen, um zu sehen, ob sie nach der Untersuchung, die gemäß dem Beschlusse vom 19. Vent. geschehen muß, bestätigt worden sind.

#### S. 4. F ä h r e n.

Das Gesetz vom 6. Frim. 7. J. bestimmt die Verwaltung und Polizen der Fahren auf den schiffbaren Strömen, Flüssen und Canälen; es ist folgenden Inhalts:

##### a) Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Die Verfügungen des Gesetzes vom 25. Aug. 1792 über die zum Uebersetzen über die schiffbaren Flüsse, Ströme oder Canäle angelegten Fahren und Schiffe, und vom 25. Therm. 3. J. über die bey gedachten Fahrten zu erhebenden Gebühren, wie auch jede andere Gesetze, Herkommen, Uebereinkünfte, Verträge, Gerechtsame und Freyheiten, die Bezug darauf haben können, sind aufgehoben.

2. Gleich nach Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes sind die Eigenthümer, Inhaber und Färcher von Fahren, Schiffen, Nachen und andere Fährleute der schiffbaren Flüsse, Ströme oder Canäle gehalten, die Anzeige ihrer Urkunden bey der Unter-Präfectur zu machen, die diese Anzeige in Beyseyn des Einregistrirungseinnehmers aufnimmt; und sie sollen sich legitimiren, mit welchem Rechte sie gedachte Fahren, Schiffe und Geschirr, wie auch die Wohnungen, Magazine, Büreaux und andere Zugehöre genießen; ob sie deßhalb an die Staatscasse oder an Privat-Personen Zahlung geleistet haben; und im letztern Falle müssen die Empfänger sich wegen ihrer Vollmacht und Rechnungsablage legitimiren. In Ermangelung schriftlicher Beweise soll eine Untersuchung eintreten.

3. Im Falle gedachte Eigenthümer, Inhaber und Färcher ihre Erklärung und Beweise in Monatsfrist nach Bekannt-

machung des Gesetzes einbringen, sollen sie nach Verfluß des Monats als Besitzer der dem Staate gehörigen Gegenstände betrachtet und ohne Entschädigung herausgesetzt werden.

4. Sobald die Verwaltungen sichere Kenntniß von der Anzahl der bestehenden Fahrten und dem Orte ihrer Anlage haben, sollen sie den Bestand der Fahren, Schiffe, Geschirre, Wohnungen, Büreaus, Magazine und anderer zu ihrem Dienste gehörigen Gegenstände beurkunden lassen.

5. Es soll demnächst durch zwey Sachverständige, deren Einer von dem Inhaber oder Eigenthümer, der andere von dem Einregistrirungseinnehmer bestimmt wird, zu ihrer Abschätzung geschritten, und, im Falle sie verschiedener Meinung sind, ein Dritter, den der Präfect ernannt, zugezogen werden.

6. Diese Abschätzung bestimmt den Werth der Gegenstände, für welche dem Inhaber oder Eigenthümer Zahlung gebührt; dieselbe soll binnen Monatsfrist nach der definitiven Versteigerung geleistet werden.

7. Unmittelbar nach dem Schlusse des Abschätzung=Protocolls sollen die Regie-Beamten im Nahmen des Staats von den darin bemerkten Gegenständen Besitz ergreifen.

8. In den Verfügungen der vorhergehenden Artikel sind diejenigen Fahren und Schiffe nicht begriffen, die nicht zu einer allgemeinen Fahrt, sondern nur zum Gebrauch einer Privat-Person oder zur Bewirthschaftung eines vom Wasser eingeschlossenen Eigenthums bestimmt sind.

Gleichwohl dürfen selbige nicht beybehalten, noch deren neue angelegt werden, als nachdem ihre Bestimmung untersucht und dargethan worden, daß sie die Schifffahrt nicht hindern; zu diesem Ende sollen sich die Eigenthümer oder Inhaber gedachter bestehenden oder zu errichtenden Fahren und Schiffe an die Präfecten wenden, die auf das Gutachten der Municipal-Verwaltung provisorisch ihre Beybehaltung oder Anlegung gestatten, worauf jedoch die Bestätigung der Regierung von den Präfecten nachgesucht werden muß.

9. Auch sind in dem vorhergehenden Artikel nicht begriffen die Fahrzeuge, Rähne und Rachen, die zur Fischerey und

Handelsfahrt zu Berg und zu Thal gebraucht werden; aber die Eigenthümer und Färcher dieser Fahrzeuge, Rähne und Nachen dürfen keine Fahrt an bestimmten Orten und Stunden errichten. (Die Art. 10 bis 30 bestimmen die Art und Weise, wie die Fahren provisorisch verwaltet und definitiv versteigert werden sollen.)

b) Polizey der Fahren.

31. Die Verwaltung, Polizey und Erhebung der Fahrengebühren auf den schiffbaren Flüssen, Strömen und Canälen steht der Verwaltung des Departements zu, in dessen Bezirk die Fährgelegenheit ist, wobey jedoch die Aufsicht der Municipal-Verwaltung jeden Ortes vorbehalten bleibt; die Verfolgung der Criminal-Fälle und Vergehen kommt den Tribunälen zu.

32. Wenn die Fahren zwey aneinander grenzenden Departementen gemein sind, so soll die Verwaltung und Polizey derselben demjenigen Präfecten gehören, in dessen Bezirk die der Fahrt zunächst befindliche Gemeinde gelegen ist; bey gleicher Entfernung soll die stärkste Bevölkerung entscheiden; dem zu Folge sollen die Anfahrt, die Wohnung und der rechtliche Wohnsitz des Färchers jeder Zeit auf dieser Seite bestehen.

33. Die im vorhergehenden Artikel dem Präfecten, in dessen Bezirk sich die der Fahrt zunächst gelegene Gemeinde befindet, erteilte Competenz bestimmt zugleich jene der Civil- und Criminal-Tribunäle, der Polizey- und Friedensgerichte.

34. In dem Laufe des October und April jeden Jahrs, und unbeschadet der andern etwa erforderlichen Besichtigungen, sollen die Präfecten die Brücken- und Weg-Ingenieure anweisen, in Beyseyn der Maire oder eines Commissars von ihrer Seite, die Besichtigung der Fahren, Schiffe und anderer zu ihrem Dienste gehdrigen Gegenstände vorzunehmen, um zu beurtheilen, ob sie regelmäßig unterhalten werden.

35. Finden sich nothwendige Reparaturen und Bauarbeiten, zu denen die Ansteigerer verbunden sind, so sollen sie von den Präfecten durch dieselben Mittel, wie bey den andern National-Arbeiten, dazu angehalten werden.

Im entgegen gesetzten Falle sollen sie auf die hier unten beschriebene Weise vorgenommen und bestritten werden.

36. Die Ingenieure beurkunden ebenfalls den Bestand der in dem Flußbet, auf den Wersten, Häfen, Anfahrten und dahin führenden Wegen gefertigten Arbeiten. Sie bemerken die Veränderungen, die im Laufe des Wassers durch Ueberschwemmung, Senkung, Eisgang, Versandung oder andere Ursachen entstanden sind.

Demnächst zeigen sie die vorzunehmenden Arbeiten an, und wenn zu ihrer Ausführung der Lauf des Wassers verändert werden müßte, so soll der Beytritt des Wasser- und Forstamtes erfordert und dessen Gutachten dem Protocoll beygefügt werden.

37. Wenn eines von den im vorhergehenden Artikel bemerkten Ereignissen oder andere in der Zwischenzeit von einer Besichtigung zur andern eintreten und schnelle Vorkehrung erfordern sollten, so muß die Mairie auf die von dem Ansteigerer gegebene Nachricht provisorisch alles machen lassen, was für den Dienst nützlich ist.

38. Die Municipal-Verwaltung berichtet sogleich hierüber an den Präfecten, der eine außerordentliche Besichtigung verordnet, zu welcher nach obiger Vorschrift geschritten werden muß.

39. Wenn zu Folge der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Ereignisse (und der dadurch eintretenden Veränderungen an den Wersten, Häfen, Anfahrten und Wegen), deren neue auf Privat-Besitzungen angelegt werden müßten, so soll ihre Nothwendigkeit mittelst Protocolls beurkundet werden, das in Beyseyn der theilhaftigen Parteyen geführt wird, die ihre Einreden und Forderungen in dasselbe einrücken lassen können.

40. Wenn inzwischen die Veränderung der Wege, Häfen und Anfahrten nur zufällig und eine Zeit lang wegen des Anschwellens der Ströme und Canäle eintritt, so sollen die Präfecten auf das Gutachten der Maire und Unter-Präfecten

und nach der Schätzung der Sachverständigen die Entschädigungen bestimmen, die aus den Fahrgebühren bestritten werden.

41. Die Regierung läßt sich Bericht über den Zustand der Fahrten erstatten, und entscheidet, ob es nothwendig ist, abwechselnde Fahren und Schiffe auf beyden Ufern anzulegen, wenn das Verkehr diese Maßregel erfordert.

42. Sie bestimmt auch die Fahrten, die vom Niedergange der Sonne bis zum Aufgange geschlossen seyn sollen, während welcher Zeit die Fahren, Schiffe und Zubehörden mit starken Ketten und Hängschloßern befestiget seyn müssen.

43. An den Fahrten, wo der öffentliche Dienst, das Interesse des Handels und der aus der Beschaffenheit des Clima's und der Höhe der Fluth entspringende Gebrauch ein unausgesetztes Verkehr erfordert, läßt die Regierung durch die Administratoren (mit Rücksicht auf Zeit und Ort) den Dienst der bey diesen Fahrten anzustellenden Schiffswächter anordnen.

44. Eben so trifft die Regierung die Polizey- und Sicherheitsanstalten für jede Fahrt; sie bestimmt die Orte und Umstände, wo die Fähre oder das Schiff einen Rachen oder Kahn nachführen muß, wie auch die, wo die Rachen oder Rähne an dem Ufer bereit stehen müssen, um denjenigen Reisenden zu Hülfe zu eilen, denen ein unborgesehenes Ereigniß Gefahr bringen könnte.

Sie schreibt die zweckmäßigste Art zur Befestigung der Fahren und Schiffe an dem Lande bey dem Ein- und Ausschiffen vor, damit die durch das Zurückweichen des Schiffes entstehende Gefahr vermieden werde.

Sie setzt auch die Zahl der Passagiere und die Ladung fest, die jede Fähre oder Schiff verhältnißmäßig nach seiner Größe tragen kann.

45. Die V. ständer der Fahrten und die Schifflente sollen die gute Ordnung in ihren Fahren und Schiffen bey der Uebersahrt handhaben, und sind gehalten, den Polizeybeamten

diesjenigen anzuzeigen, die sich übel betragen oder durch ihre Unvorsichtigkeit die Sicherheit der Passagiere gefährden.

46. An den Orten, wo die Nachtfahrten gestattet sind, sollen die Schiffwächter von den Reisenden, die nicht angeessen sind, ihre Pässe verlangen, die von der Municipal-Verwaltung oder dem Polizeybeamten des Orts visirt seyn müssen.

Die Conducteurs von öffentlichen Reisewagen, Couriere der Briefpost und Ueberbringer von Regierungsbefehlen sind von letzterer Formalität befreyt.

47. Die Beständer dürfen sich nur solcher Fahrleute bedienen, die zur Fahrt auf den Flüssen, Strömen und Canälen tüchtig erkannt sind; zu diesem Ende müssen diejenigen, die hiezu angestellt werden, ehe sie in Dienst treten, mit Attestaten von Civil-Commissaren der Marine an den Orten, wo dergleichen befindlich sind, oder mit schriftlichen Zeugnissen von vier alten Fahrmeistern, die vor der Municipal-Verwaltung ihres Wohnsitzes ausgestellt werden, an den übrigen Orten versehen seyn.

c) Zahlung der Gebühren und Befreyung von denselben.

48. Alle Reisende oder Wagen, Pferde, Ochsen oder anderes Vieh und Waaren mit sich führende Personen, die in den Fähren, Schiffen oder Nachen überfahren, sind gehalten, die tarifmäßige Gebühr zu entrichten.

49. Weder die Entrepreneurs von Arbeiten oder Lieferungen auf Rechnung des Staats, noch die des Fuhrwesens bey den Truppen sind von der Zahlung der Gebühren frey.

50. Sind jedoch von der Gebühr befreyt die Friedensrichter, Verwalter, kaiserl. Procuratoren, Brücken- und Weg-Ingenieure, wenn sie in Amtgeschäften reisen, wie auch die Gendarmerie-Offiziere und Gendarmen, die auf dem Marsche begriffenen Militair-Personen und die Offiziere, so weit sich ihr Commando erstreckt.

d) Strafverfügungen.

51. Den Beständern, Fahrleuten und andern im Dienste der Fähren stehenden Personen ist anbefohlen, sich nach den

in gegenwärtigem Gesetz enthaltenen Polizey- und Sicherheitsverfügungen, oder die ihnen von der Regierung und den Verwaltungen ferner vorgeschrieben werden, genau zu achten; bey Strafe persönlich für die Folgen ihrer Nachlässigkeit haf ten zu müssen, und überdieß für jede Uebertretung zu einer Geldbuße von 3 Tagarbeiten verurtheilt zu werden.

52. Es ist den Beständern, Fährleuten und andern bey den Fahren und Schiffen angestellten Personen ausdrücklich verbothen, jemahls andere und stärkere Gebühren als im Tarif festgesetzt sind, zu fordern, bey Strafe, von dem Friedensrichter des Cantons, entweder auf Anstehen der klagenden Parteyen oder des kaiserl. Procurators, zum Ersatz der unrechtmäßig erhobenen Summen, und überdieß von dem Polizeygericht zu einer Geldbuße verurtheilt zu werden, die nicht geringer als Eine und nicht höher als 3 Tagarbeiten ist, nebst einer gefänglichen Haft von wenigstens Einem und höchstens 3 Tagen. Das Strafurtheil wird auf Kosten des Verurtheilten gedruckt und angeschlagen.

Bey einem Rückfalle wird die Strafe durch das Correctionel-Tribunal ausgesprochen.

53. Geschehen solche pflichtwidrige Forderungen unter Beleidigungen, Drohungen oder mit Thätlichkeiten und Gewalt, so werden die Beschuldigte vor das Correctionel-Tribunal gezogen, und nachdem sie überwiesen sind, nebst dem Civil-Ersatz und der Schadensvergütung, zu einer Geldbuße verurtheilt, die sich auf 100 Fr. belaufen kann, und zu einer gefänglichen Haft, die nicht über 3 Monate dauert.

54. Die Beständer sollen in allen Fällen für die gegen ihre Fährleute und Angestellten erkannten Geldstrafen und Schadenersatz haf ten.

Dieselbe können auch bey Rückfällen, die durch ein förmliches Urtheil erkannt sind, von den Präfecten auf das Gutachten der Unter-Präfecten abgesetzt werden, wo nach der Pacht ohne Entschädigung annullirt wird.

56. Alle und jede, die sich der Zahlung der tarifmäßigen G. bühren entziehen, sollen von dem Friedensrichter des

Cantons, außer der Erlegung der Gebühren, zu einer Geldstrafe verurtheilt werden, die nicht geringer als Eine und nicht höher als 3 Tagarbeiten ist.

Bey einem Rückfalle spricht der Friedensrichter, nebst der Geldstrafe, eine gefängliche Haft von wenigstens Einem und höchstens 3 Tagen, und das Urtheil wird auf Kosten des Uebertreters angeschlagen.

57. Geschieht die Verweigerung der Gebühr unter Beleidigungen, Drohungen oder mit Gewalt und Thätlichkeiten, so sollen die Schuldigen vor das Correctionel-Tribunal gezogen, und, nebst dem Civil-Ersatz und der Schadensvergütung, zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die sich auf 100 Fr. belaufen kann, und zu einer gefänglichen Haft, die nicht über 3 Monate dauert.

58. Wer immer den Unterschleif begünstigt, oder zur Verletzung der Polizeigesetze in Ansehung der Fahren mitgewirkt hat, soll zu denselben Strafen, wie die Urheber der Defraudationen und gesetzwidrigen Handlungen, verurtheilt werden.

59. Wer in eine oder die andre der in den vorhergehenden Artikeln verordneten Strafen verfallen ist, ist gehalten, den Betrag auf die Kanzelley des Cantons-Gerichts zu hinterlegen, oder zahlungsfähige Bürgschaft zu stellen, die von dem Friedensrichter aufgenommen wird.

Wo nicht, so werden seine Fuhren und Pferde in Verwahrung gebracht, und die Waaren auf seine Kosten sequestrirt, bis die Zahlung, Hinterlegung oder Bürgschaftsleistung erfolgt ist.

60. Sämmtliche Depositen müssen unmittelbar nach dem Vollzuge des Urtheils, das über den Frevel spricht, wegen dessen sie erfolgt sind, zurückgegeben werden.

61. Schwerere oder durch Gegenwärtiges nicht vorgesehene Verbrechen, oder die mit den erwähnten zusammenhängen, sollen fernerhin nach den bestehenden peinlichen Gesetzen abgeurtheilt werden.